

Glossar

Bezeichnung	Definition
Abschreibungen (Art. 31 FHG und § 11 FHV)	Die Abschreibungen zeigen die jährliche Wertminderung der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die Höhe der Abschreibungen ist abhängig von der Anlagekategorie und der damit verbundenen Nutzungsdauer des Objekts (lineare Abschreibungsmethode). Zu unterscheiden ist zwischen planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen.
Abschreibungsmethode (§ 11 FHV)	Die Abschreibungsmethode legt fest, wie die Abschreibungen von Anlagegütern zeitlich über die Nutzungsdauer verteilt werden.
Anhang zur Jahresrechnung (Art. 15 FHG)	Als Anhang bezeichnet man zusätzliches Material oder Dokumente, die einem Hauptdokument beigefügt werden. In der Rechnungslegung ist der Anhang ein integrierender Bestandteil der Jahresrechnung. Er enthält die für die Erstellung der Rechnung geltenden Grundsätze, ergänzende Informationen zu den übrigen Elementen der Jahresrechnung und Informationen, die für ein Verständnis der Rechnung notwendig sind.
Anlagen	Eine Anlage ist ein Vermögenswert. Die in der Anlagenbuchhaltung zu führenden Anlagen ergeben sich aus den verschiedenen Projekten oder Beschaffungsgeschäften (Investitionsvorhaben gemäss Investitionsrechnung), welche die Gemeinde umgesetzt hat.
Anspruch auf Lastenausgleich	siehe Lastenausgleich
Anspruch auf Ressourcenausgleich	siehe Ressourcenausgleich
Aufwand	Der Aufwand der Erfolgsrechnung bezeichnet den gesamten Wertverzehr einer Gemeinde während eines Rechnungsjahres.
Ausgaben (Art. 3 FHG)	Im FHG ist eine Ausgabe definiert als die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer hinreichenden Rechtsgrundlage, eines Kredites sowie einer Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs.

Bezeichnung	Definition
Beitragspflicht Lastenausgleich	Gemäss Art. 8 FAG leisten diejenigen Gemeinden einen Beitrag zur Finanzierung der Hälfte des Lastenausgleichs, welche aufgrund der Lastenbilanz eine unter dem gewichteten kantonalen Mittel liegende Belastung aufweisen. Die Verteilzahl für die Berechnung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen der unterdurchschnittlichen Last pro Einwohner und dem gewichteten kantonalen Mittel, multipliziert mit der Einwohnerzahl am 1. Januar des Berechnungsjahres und geteilt durch den Steuerfuss im letzten Rechnungsjahr.
Beitragspflicht Ressourcenausgleich	siehe Ressourcenausgleich
Bilanz (Art. 11 FHG)	Die Bilanz ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals. Auf der Aktivseite sind die Vermögenswerte aufgeführt (Mittelverwendung bzw. Investitionen), auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital (Herkunft bzw. Finanzierung).
Bilanzfehlbetrag (Art. 6 FHG)	Der Bilanzfehlbetrag ist eine massgebende Grösse zur Beurteilung des finanziellen Zustands eines Gemeinwesens. Ist ein solcher vorhanden, sind das Fremdkapital und die gebundenen Positionen des Eigenkapitals nicht durch Vermögen gedeckt.
Bruttoverschuldungsanteil (Art. 5 FHG)	Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, inkl. Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen sowie Teilen des ausserordentlichen Ertrages). Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.
Eigenkapital	Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und Fremdkapital (Passivseite). Ein aus den Vorjahren akkumulierter Bilanzfehlbetrag wird als Abzugsposten auf der Passivseite ausgewiesen.
Erfolgsrechnung (Art. 12 FHG)	Die Erfolgsrechnung stellt die Aufwendungen den Erträgen gegenüber. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwendungen wird der Erfolg einer Periode ermittelt.

Bezeichnung	Definition
Ertrag	Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.
Finanzierungsfehlbetrag	Ein Finanzierungsfehlbetrag entsteht, wenn die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens grösser sind als die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel (Selbstfinanzierung). Das Gemeinwesen muss infolgedessen die im Rechnungsjahr getätigten Investitionen fremdfinanzieren.
Finanzierungsüberschuss	Ein Finanzierungsüberschuss entsteht, wenn die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens kleiner sind als die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel (Selbstfinanzierung). Dadurch werden Mittel freigesetzt, die für die Rückzahlung von Schulden oder zur Erhöhung des Finanzvermögens verwendet werden können.
Finanzkennzahlen (Art. 5 FHG)	Finanzkennzahlen ermöglichen eine quantitative Aussage zu den Werten aus dem Finanz- und Aufgabenplan, dem Budget und der Jahresrechnung. Die offenzulegenden Finanzkennzahlen sind schweizweit harmonisiert. Es sind dies in erster Priorität der Nettoverschuldungsquotient, der Selbstfinanzierungsgrad und der Zinsbelastungsanteil. Zusätzlich auszuweisen sind die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner, der Selbstfinanzierungsanteil, der Kapitaldienstanteil, der Bruttoverschuldungsanteil sowie der Investitionsanteil.
Finanzvermögen (Art. 2 FHG)	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Vermögenswerte werden im Finanzvermögen bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
Fiskalertrag	Unter Fiskalertrag werden Steuern verstanden. Steuern sind vorbehaltlos geschuldete Abgaben. Sie sind somit an keine direkte Gegenleistung geknüpft.
Fonds	Mit der Bildung von Fonds werden finanzielle Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck gebunden. Abhängig von der rechtlichen Grundlage werden Fonds dem Eigen- oder Fremdkapital zugeordnet.

Bezeichnung	Definition
Fremdkapital	Das Fremdkapital umfasst die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten. Sie werden innerhalb des Fremdkapitals nach Art der Verpflichtung und deren Fristigkeit gegliedert.
Funktionale Gliederung	Mit der funktionalen Gliederung werden alle Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen und der Investitionsrechnung Finanzvermögen einem Aufgabenbereich (Funktion) zugewiesen. Die funktionale Gliederung ist Grundlage für alle statistischen Auswertungen im Bereich der Gemeindefinanzen. Sie ist gesamtschweizerisch harmonisiert und für alle öffentlichen Haushalte verbindlich.
Geldflussrechnung	Die Geldflussrechnung informiert über die Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Sie ist eine Ursachenrechnung und zeigt, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Die Veränderung der Liquiditätsverhältnisse wird anhand der Ursachenbereiche Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit, Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit dargestellt.
Gesamtergebnis	Das Gesamtergebnis (Saldo der Erfolgsrechnung, Jahresergebnis) ist die Differenz zwischen Erträgen und Aufwänden der Erfolgsrechnung in einer Rechnungsperiode. Überwiegen die Aufwände (Aufwand > Ertrag), handelt es sich um einen Aufwandüberschuss, andernfalls wird ein Ertragsüberschuss (Aufwand < Ertrag) ausgewiesen.
HRM2	Das Harmonisierte Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden 2 (HRM2) ist die Grundlage für die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden in der Schweiz. Die Hauptelemente des Rechnungsmodells sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnungen, die Geldflussrechnung sowie der Anhang.

Bezeichnung	Definition
Investitionsanteil	<p>Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, inkl. Teilen des ausserordentlichen Aufwandes; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne durchlaufende Beiträge). Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.</p> <p>Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an bzw. zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.</p>
Investitionsausgaben (Art. 3 und Art. 13 FHG)	Investitionsausgaben sind Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung oder die Verbesserung von Vermögenswerten, die eine mehrjährige Nutzungsdauer haben und für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen.
Investitionseinnahmen (Art. 3 und Art. 13 FHG)	Investitionseinnahmen sind Beitragsleistungen von Dritten und haben einen Bezug zu einer bestimmten Investitionsausgabe oder zu einem bereits bilanzierten Vermögenswert. Neben Investitionsbeiträgen sind u.a. auch Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens oder von Investitionsbeiträgen mögliche Ausgestaltungsformen.
Investitionsrechnung (Art. 13 FHG)	Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. Sie enthält die Investitionstätigkeit des Verwaltungsvermögens.
Jahresrechnung (Art. 10 FHG)	Die Jahresrechnung einer Gemeinde stellt Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in strukturierter Form zur Verfügung. Alle wirtschaftlichen Sachverhalte bzw. Geschäftsfälle während des Kalenderjahres werden summarisch aufgezeichnet. Sie umfasst insbesondere die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnungen, die Geldflussrechnung und den Anhang.

Bezeichnung	Definition
Kapitaldienstanteil	<p>Der Kapitaldienstanteil besteht aus dem Nettozinsaufwand und den ordentlichen Abschreibungen in Prozent des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, inkl. Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen sowie Teilen des ausserordentlichen Ertrages).</p> <p>Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.</p>
Last der Weite	<p>Auf die Gemeinden, deren Einwohnerzahl pro Hektare unter dem kantonalen Mittel liegen, werden 1,77 Mio. Franken (1,75 Mio. plus Teuerung¹⁰) verteilt. Massgebend dafür ist die Abweichung vom gewichteten kantonalen Mittel multipliziert mit der Einwohnerzahl (Art. 6 Abs. 2 lit. e FAG).</p>
Lastenausgleich	<p>Anspruch auf den Lastenausgleich haben Gemeinden, die aufgrund der Lastenbilanz eine über dem gewichteten kantonalen Mittel liegende Belastung aufweisen. Der Ausgleichsbeitrag entspricht zwei Dritteln der Differenz zwischen der überdurchschnittlichen Last pro Einwohner und dem gewichteten kantonalen Mittel, multipliziert mit der Einwohnerzahl. Die Zahlung aus dem Lastenausgleich wird für jedes Prozent, um den der Steuerfuss der Gemeinde unter dem gewichteten Mittel der Steuerfüsse aller Gemeinden liegt, um einen Fünftel gekürzt. Er entfällt ganz, wenn der Steuerfuss das gewichtete Mittel um mehr als fünf Prozent unterschreitet (Art. 7 FAG).</p> <p>Gemäss Art. 8 FAG leisten diejenigen Gemeinden einen Beitrag zur Finanzierung der Hälfte des Lastenausgleichs, welche aufgrund der Lastenbilanz eine unter dem gewichteten kantonalen Mittel liegende Belastung aufweisen. Die Verteilzahl für die Berechnung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen der unterdurchschnittlichen Last pro Einwohner und dem gewichteten kantonalen Mittel, multipliziert mit der Einwohnerzahl am 1. Januar des Berechnungsjahres und geteilt durch den Steuerfuss im letzten Rechnungsjahr.</p>
Median	<p>Der Median ist der Zentralwert (Mittelwert) einer geordneten Zahlenreihe, das heisst die eine Hälfte der Werte liegt über dem Median, die andere darunter.</p>

Bezeichnung	Definition
Nettoinvestitionen	Nettoinvestitionen sind die Differenz zwischen Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen.
Neubewertung (Art. 44 FHG)	Bei der Neubewertung wird der Wertansatz eines Vermögenswertes neu ermittelt, z.B. bei der allgemeinen Überprüfung der Liegenschaften des Finanzvermögens oder bei der Überprüfung nach besonderen Ereignissen (Investitionen, Änderung der Bau- und Zonenordnung, Feststellung von Altlasten etc.).
Nettoschuld I pro Einwohner	Die Nettoschuld I zeigt die Nettoschuld (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) pro Einwohner. Im Unterschied zur Nettoschuld II sind die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens in den Nettoschulden enthalten.
Nettoschuld II pro Einwohner	Die Nettoschuld II zeigt die Nettoschuld (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen, abzüglich Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens) pro Einwohner. Im Unterschied zur Nettoschuld I sind die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens in den Nettoschulden <u>nicht</u> enthalten. Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den „Nettoschulden II“ um eine „weiche“ Schuldendefinition handelt: Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese für die öffentlichen Gemeinwesen ein gewisses Risiko dar.
Nettoverschuldungsquotient	Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags. Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.
Nutzungsbeginn	Der Nutzungsbeginn informiert über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage.
Nutzungsdauer	Die Nutzungsdauer bezeichnet die Dauer, über die eine Anlage genutzt werden kann.
Polizeilast	Die Polizeilast ist der Beitrag pro Einwohner, welchen die Gemeinden gemäss Polizeigesetz an die Schaffhauser Polizei leisten müssen (Art. 6 Abs. 2 lit. c FAG).

Bezeichnung	Definition
Relative Steuerkraft	Steuereinnahmen pro Einwohner bei einem Steuerfuss von 100 Prozent.
Ressourcenausgleich	<p>Anspruch auf Ressourcenausgleich haben Gemeinden, deren relative Steuerkraft im Durchschnitt der letzten drei Jahre weniger als 73 Prozent des gewichteten Mittels der relativen Steuerkraft aller Gemeinden beträgt und deren Steuerfuss im letzten Rechnungsjahr über dem Durchschnitt aller Gemeinden gelegen hat (Art. 4 Abs. 1 FAG). Die relative Steuerkraft entspricht den Steuereinnahmen der Gemeinde bei einem Steuerfuss von 100 Prozent pro Einwohner (Art. 4 Abs. 2 FAG).</p> <p>Gemäss Art. 5 FAG sind Gemeinden, deren relative Steuerkraft im Durchschnitt der letzten drei Jahre über 73 Prozent des kantonalen Mittels gelegen hat, verpflichtet, einen Beitrag zur hälftigen Finanzierung des Ressourcenausgleichs zu leisten. Die Verteilzahl für die Berechnung der Beiträge ergibt sich aus der Differenz zwischen der relativen Steuerkraft der Gemeinde und dem Ausgleichsziel, multipliziert mit der Einwohnerzahl am 1. Januar des Berechnungsjahres und geteilt durch den Steuerfuss im letzten Rechnungsjahr.</p>
Selbstfinanzierung	Die Selbstfinanzierung entspricht der Summe der selbst erwirtschafteten Mittel (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung zuzüglich Abschreibungen, Zurechnung/Abzug der Einlagen/Entnahmen in/aus Spezialfinanzierungen, Fonds und Eigenkapital. Sie zeigt die Finanzierung auf, die die Gemeinde durch ihre betriebliche Tätigkeit erzielt und die sie zur Finanzierung ihrer Investitionen benützen kann.
Selbstfinanzierungsanteil	<p>Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, inkl. Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen sowie Teilen des ausserordentlichen Ertrages).</p> <p>Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.</p>
Selbstfinanzierungsgrad	Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen. Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Bezeichnung	Definition
Sozialhilfelast	Die Sozialhilfelast entspricht der durchschnittlichen Gesamtbelastung der Gemeinde der letzten drei Jahre für die Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz, geteilt durch die Einwohnerzahl (Art. 6 Abs. 2 lit. b FAG).
Spezialfinanzierungen (Art. 25 FHG)	Eine Spezialfinanzierung ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben.
Steuern	Steuern sind öffentliche Abgaben. Im Gegensatz zu den Kausalabgaben (= z.B. Entsorgungsgebühr) ist eine Steuer eine Abgabe ohne direkte Gegenleistung des Staates.
True and Fair View	Das «True and Fair View»-Prinzip ist ein übergeordnetes Rechnungslegungsprinzip, das besagt, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden soll.
Verkehrswert (Art. 30 FHG)	Der Verkehrswert entspricht dem Marktwert eines Vermögenswerts.
Zentrumslast	Aufgrund ihrer Zentrumsfunktion werden den Gemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall zusätzliche Aufwendungen in der Lastenbilanz angerechnet.
Verwaltungsvermögen (Art. 2 FHG)	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und die ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräussert werden können. Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
Zinsbelastungsanteil	Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, inkl. Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen sowie Teilen des ausserordentlichen Ertrages). Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.